

Beitrags- und Gebührenordnung des Wasserbeschaffungsverbandes Übersee

Der Wasserbeschaffungsverband Übersee hat in der Verbandsversammlung am 28.11.2003 die nachstehende Beitrags- und Gebührenordnung beschlossen. Der Verband regelt seine Rechtsverhältnisse und die Rechtsbeziehung zu den Verbandsmitgliedern durch seine Satzung und die aufgrund der Satzung erlassenen Ordnungen, hier die zu leistenden Beiträge und Gebühren durch die Beitrags- und Gebührenordnung. Die Beitrags- und Gebührenordnung wurde gemäß § 36 Bekanntmachung, der Satzung des Wasserverbandes Übersee im Amtsblatt der Gemeinde Übersee am 29.01.2004 öffentlich bekannt gemacht und tritt somit rückwirkend zum 1. November 2003 in Kraft. In der Ausschusssitzung vom 30.06.2021 wurde die nachstehende Beitrags- und Gebührenordnung in der folgenden Fassung geändert. Die Änderung wurde in den Amtsblättern der Gemeinden Übersee und Grabenstätt öffentlich bekannt gemacht und tritt 01.01.2022 in Kraft.

BEITRAGS- UND GEBÜHRENORDNUNG DES WASSERBESCHAFFUNGSVERBANDES ÜBERSEE

Aufgrund § 1 Abs. 4 und § 6 der Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes Übersee wird folgende Beitrags- und Gebührenordnung (BGO) erlassen:

§ 1 Beitragserhebung

Der Wasserbeschaffungsverband Übersee erhebt zur Deckung seines Aufwandes für die Herstellung Anschaffung, Erweiterung oder Erneuerung einen Beitrag, soweit der Aufwand (Finanzbedarf) nicht anderweitig durch Darlehen, Zuwendungen Dritter oder sonstige Einnahmen abgedeckt ist.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, wenn für sie ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungsanlage besteht. Ein Beitrag wird auch für Grundstücke erhoben, die an die Wasserversorgungsanlage tatsächlich angeschlossen sind oder die auf Grund einer Sondervereinbarung nach § 6 WBO an die Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht im Fall des
 - a) § 2 Satz 1, sobald das Grundstück an die Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden kann,
 - b) § 2 Satz 2, Alternative 1, sobald das Grundstück an die Wasserversorgungsanlage angeschlossen ist,
 - c) § 2 Satz 2, Alternative 2, mit Abschluss der Sondervereinbarung.
- (2) Wenn eine Veränderung der Fläche, der Bebauung oder der Nutzung des Grundstücks vorgenommen wird, die beitragsrechtliche Auswirkungen hat, entsteht die Beitragsschuld mit dem Abschluss dieser Maßnahme.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und dem Kubikmeter umbauten Raum berechnet. Die Grundstücksfläche wird bis zu einer Tiefe von 40 m herangezogen. Bei Eckgrundstücken ist die Begrenzung auf beide Seiten, zu denen das Grundstück die Möglichkeit des Anschlusses an die öffentliche Wasserversorgung hat, zu beziehen. Reicht die Bebauung über die Begrenzung nach Satz 2 hinaus oder näher als 10 m an diese Begrenzung heran, so ist die Begrenzung 10 m hinter dem Ende der Bebauung anzusetzen.
- (2) Der Kubikmeter umbaute Raum berechnet sich nach DIN 277 in der jeweils geltenden Fassung aus allen Gebäuden. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die an die Wasserversorgung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich einen Wasseranschluss haben.
- (3) Bei unbebauten, jedoch bebaubaren Grundstücken, für die ein Bebauungsplan besteht, wird nach der im Bebauungsplan ausgewiesenen, möglichen Baumasse abgerechnet.
- (4) Bei sonstigen unbebauten, jedoch bebaubaren Grundstücken ist die anzusetzende Baumasse nach der in näherer Umgebung vorhandenen Bebauung zu ermitteln. Anzusetzen ist das durchschnittliche Maß der tatsächlichen baulichen Ausnutzung. Fehlt es an einer heranziehbarer Bebauung, so errechnet sich die Baumasse nach einer Geschossflächenzahl (GFZ) von 0,3.
- (5) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 2 oder Absatz 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Absatz 2 neu berechnet. Dem so ermittelten Betrag ist der Betrag gegenüberzustellen, der sich im Zeitpunkt des Entstehens der neu zu berechnenden Beitragsschuld bei Ansatz der nach Absatz 2 berücksichtigten Baumasse ergeben würde. Der Unterschiedsbetrag ist nach zu entrichten.
- (6) Wird ein Grundstück vergrößert und wurden für diese Flächen noch keine Beiträge geleistet, so entsteht die Beitragspflicht auch hierfür. Gleiches gilt im Falle der Baumassenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Baumassen. Gleiches gilt auch für alle sonstigen Veränderungen, die nach Absatz 2 für die Beitragsbemessung von Bedeutung sind.
- (7) Ställe zur Unterbringung von Tieren werden bis maximal 3,00 m Höhe abgerechnet

§ 6 Beitragssatz

Der Beitrag beträgt

| | | | |
|----|--------------------------------------|------|------|
| a) | pro m ² Grundstücksfläche | 0,50 | Euro |
| b) | pro m ³ umbauter Raum | 3,00 | Euro |

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

§ 7 a Ablösung des Beitrags

Der Beitrag kann im Ganzen vor Entstehung der Beitragspflicht abgelöst werden. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Die Höhe des Ablösungsbetrags richtet sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrags.

§ 8 Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Abtrennung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der Grundstücksanschlüsse i. S. des § 3 WBO ist in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
- (2) Der Verband kann für die Reparatur und Verbesserung des Grundstücksanschlusses die Kosten für die ersten 50 m, gemessen ab der Anbohrschelle an der Versorgungsleitung übernehmen, wenn folgende Gegebenheiten erfüllt sind:
 - a. nur für Grundstücksanschlüsse die frei zugänglich sind.
 - b. nur für Grundstücksanschlüsse die rechtlich zugänglich sind, entweder auf eigenem oder öffentlichem Grundstück oder der Zugang über Grundbucheintragungen, bzw. Verträge gesichert sind.
- (3) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Der Erstattungsanspruch wird einen Monat nach Zustellung des Erstattungsbescheids fällig.

§ 9 Gebührenerhebung

Der Wasserbeschaffungsverband Übersee erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungsanlage Grund- und Verbrauchsgebühren.

§ 9 a Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr wird berechnet
 - a) für jede selbstständige Wohneinheit
 - b) für jede gewerbliche Nutzungseinheit
 - c) für sonstige Grundstücke (Weideanschlüsse)
 - d) für zu Wohnzwecken und zum Zwecke der gewerblichen oder privaten Beherbergung genutzte Grundstücke nach der Zahl der Wohneinheiten am 01. Januar des jeweiligen Kalenderjahres; bei zum Zweck der gewerblichen oder privaten Beherbergung genutzten Grundstücken gelten 5 Fremdenzimmer bzw. je 15 Campingplätze als eine Nutzungseinheit.
- (2) Wird ein Grundstück verschiedenartig genutzt, so gilt Absatz 1 entsprechend für den jeweiligen Grundstücks- oder Gebäudeteil.
- (3) Die Grundgebühr beträgt pro Jahr und Nutzungseinheit 25,00 Euro.
- (4) Jedes Mitglied hat Änderungen unverzüglich dem Verband mitzuteilen.

§ 10 Verbrauchsgebühr

- (1) Die Verbrauchsgebühr richtet sich nach der Menge des aus der Wasserversorgungsanlage entnommenen Wassers; sie wird jährlich neu kalkuliert, durch den Verbandsausschuss genehmigt und öffentlich bekannt gegeben.

- (2) Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler festgehalten. Er ist durch den Wasserbeschaffungsverband Übersee zu schätzen, wenn
 - a) ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
 - b) der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
 - c) sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.
- (3) Die Trinkwasserabgabe für vorübergehende Zwecke im Sinne von § 15 WBO wird über einen Bauwasserzähler oder einen sonstigen beweglichen Wasserzähler ermittelt. Die Gebühr wird über einen gesonderten Vertrag mit dem Antragsteller abgerechnet. Die Herstellung des Anschlusses wird nach Material und Arbeitsaufwand abgerechnet.
- (4) Die Abgabe von Wasser für Feuerlöschzwecke ist kostenlos.

§ 11 Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Verbrauchsgebührenschild entsteht mit dem Verbrauch.
- (2) Die Grundgebührenschild entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Die Gebührenschuld entsteht mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild.

§ 12 Gebührenschuldner

Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschildner.

§ 13 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. Die Grund- und Verbrauchsgebühr wird einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die Gebührenschuld sind zum 01.06. jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe der Hälfte der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt der Wasserbeschaffungsverband Übersee die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest.

§ 14 Mehrwertsteuer

Zu den Beiträgen und Gebühren wird die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 15 Härtefälle

Bei sachlicher oder persönlicher Unbilligkeit kann der Verbandsausschuss den Beitrag abweichend von § 5 dieser Beitrags- und Gebührenordnung festsetzen.

§ 16 Säumniszuschlag, Mahngebühren

Bei Zahlungsverzug wird für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des rückständigen Betrages erhoben, wobei auf den nächsten durch 0,50 Euro teilbaren Betrag abgerundet wird. Die Mahngebühr beträgt für jede Mahnung 5,00 Euro.

§ 17 Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem Wasserbeschaffungsverband Übersee für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen Auskunft zu erteilen.

§ 18 In-Kraft-Treten

- (1) Die am 30.06.2021 geänderte Beitrags- und Gebührenordnung tritt am 01.01.2022 nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die geänderte Beitrags- und Gebührenordnung vom 21.10.2015 außer Kraft.

Übersee, den 30.06.2021

Wasserbeschaffungsverband Übersee

Matthias Stöger
Verbandsvorsteher